

Entgeltordnung für die Alte Gärtnerei („Backhaus“) der Gemeinde Kodersdorf (Entgeltordnung Backhaus) vom 08.09.2020

Aufgrund §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und §§ 2 und 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08. September 2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Nutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde Kodersdorf kann Interessenten das Nutzungsrecht für das Backhaus inklusive der Toilettenanlage im Nebengebäude gewähren, wenn dessen Nutzungsabsicht nicht den Interessen der Gemeinde Kodersdorf widerspricht oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Für Veranstaltungen, für die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, darf das Nutzungsrecht nicht vergeben werden. Ein Anspruch auf Überlassung des Backhauses besteht nicht und kann nicht von dieser Entgeltordnung hergeleitet werden.

§ 2 Nutzungsvereinbarung

Die Gemeinde Kodersdorf gewährt Interessenten das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

§ 3 Gegenstand des Entgeltes

Für die Nutzung des Backhauses und des darin befindlichen Inventars wird ein Entgelt erhoben.

§ 4 Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, auf dessen Antrag das Backhaus zur Nutzung bereitgestellt wird.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung für das Backhaus.

§ 6
Höhe und Berechnung des Entgeltes

Die Nutzung wird von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages gewährt

Das Entgelt beträgt pro Nutzung 100,00 €.

§ 7
Entgeltbefreiung

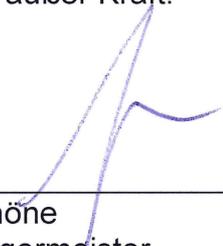
Für durch die Gemeinde organisierte Kultur- und Bildungsveranstaltungen sind keine Entgelte zu entrichten. Weitere sonstige Kultur- und Bildungsveranstaltungen können, auf Antrag, von der Entgeltpflicht ganz oder teilweise befreit werden. Näheres dazu regelt die Verwaltungsvorschrift.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung für die Alte Gärtnerei („Backhaus“) der Gemeinde Kodersdorf (Entgeltordnung Backhaus) vom 14.10.2014“ außer Kraft.

Kodersdorf, 09. September 2020
Ort, Datum





Schöne
Bürgermeister